







**S**s Aller durch-  
lauchtigsten, Großmäch-  
tigsten Fürsten und Herrn,

Herrn **F**riedrichs Augusti,  
Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Lit-  
thauen, zu Neussen, in Preussen, Mazovien,  
Samogitien, Knovien, Polthnien, Podo-  
lien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien,  
Severien und Schernicovien ꝛ. Herzogens  
zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erb-Marschalls und Chur-Für-  
stens, Landgrafens in Thüringen, Marg-  
grafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-  
Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Ge-  
fürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens  
zu der Marck, Ravensberg und Barby,  
Herrns zu Ravenstein ꝛ. Bestalter geheimer  
Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum  
Ober-Lausitz.

**I**ch Friedrich Caspar, des Heil. Römischen  
Reichs Graff von Gerßdorff, auff Kaupa, Klix,  
Bol.

Bolbitz, Mattwik, Uhyß, Lippen, Leichnam, Salga,  
Göbeln ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen,  
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Bestrengen und  
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,  
Prælaten, denen von der Ritter- und Landschaft besag-  
ten Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen  
Erbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rath-  
mannen derer Städte daselbst, und überhaupt allen  
und jeden Unterthanen und Inwohnern in diesem Marg-  
graffthum, so Memorialia und Implorata bey denen  
Königl. Aemtern, ingleichen bey denen Herrschafften,  
Obriegkeiten und Gerichten auffm Lande und in Städ-  
ten daselbst einzureichen haben, meine willig- und freund-  
liche Dienst, auch günstig und geneigte Willfahung, und  
füge denen Herren, Denenselbten und euch hierdurch zu  
wissen, Wasmassen allerhöchstgedachte **Ihro Königl.**  
**Majest.** ꝛc. mein allergnädigster Herr, das dem Verneh-  
men nach, bisher ziemlich frequent gewordene, auch bey  
**Der** Geheimen Cabinets-Sankley wahrgenommene  
Einreichen derer Memorialien und Schrifften, welche  
entweder von gar keinen Concipienten, oder aber von  
supplicirenden ganzen Gemeinden und Corporibus,  
oder auch einzelnen die Præsumtion der Selbst-Ver-  
fassung keinesweges vor sich habenden Persohnen, mit  
dem Zusatz, als Selbst-Dichter, unterschrieben gewesen,  
um so vielmehr mißfällig empfinden, als solches nicht nur  
**Der** in **G**ott ruhenden Vorfahren Christmildesten  
Andenkens, und **Der** selbst eigenen ins Land publi-  
cirten Verordnungen und Mandatis schnur-stracks ent-  
gegen sey, sondern auch daraus respectu derer frivo-  
len,

len und aus Furcht gebührender Abndung das Licht  
scheuender Denuncianten, oder derer zu Verhehungen  
aus Gewinnsucht und Bosheit geneigten Advocaten,  
und sonst zu allerhand Unfug und Inconvenientien An-  
laß erwachsen könne; Wannhero allerhöchst Die-  
selbten Dero Ober-Amts allhier sorgfältigen Obsicht  
anheim zu geben allergnädigst geruhet, darauff ein wach-  
sames Auge zu führen, daß hinführo bey demselben kei-  
ne Memorialien und Schrifften ohne derer Conci-  
pien-ten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinden,  
Znungen und Societäten, auch der eigenen Schrifft-  
Stellung unfähigen Persohnen, und unter dem zugesetz-  
ten Vorgeben als Selbst-Dichter, nomine Collectivo,  
oder einzeln unterzeichneten, angenommen und darauff  
ausgefertiget, vielmehr solche zurück gegeben, oder nach  
Masgebung der ins Land ergangenen Mandate, mit  
unnachbleiblicher Bestraffung derer Contravenienten,  
und bey verspührter wiederholter Uebertretung, mit  
deren Verdoppelung verfahren, mithin durch dieses und  
andere diensame Mittel allem besorglichen Unfug nach-  
drücklich gesteuert werden möge.

§§ Sie nun solchem allergnädigst gemessensten Be-  
fehle, von Seiten des Königl. Ober-Amts, in Pflichtver-  
bundensten Gehorsam nachgelebet werden wird; Also will  
auch im Rahmen mehr allerhöchst-gemeldter Ihrer  
Königl. Majest. tragenden Ober-Amtswegen Ich  
denen Herren, Denenselbten und euch, diese Königl. aller-  
gnädigste Willens-Meynung hiermit intimiret und zu  
erkennen gegeben haben, mit dem Ermahnen und Befehl,  
daß Sie und ihr, sowohl Herrschafften und Obrigkeiten,  
als

als auch jedermänniglich, sich darnach allergehorsamst  
achten, und demselben ohne Ansehen der Person, durch-  
gängig und allenthalben gebührend nachleben, nicht we-  
niger die Cankley-Verwandten und Gerichts-Bedien-  
ten, daß Sie wegen des allerhöchst anbefohlenen zuläng-  
liche Obacht haben sollen, besonders anweisen. Hier-  
durch wird Sr. Königl. Majest. Wille vollbracht,  
und ich bin denen Herren, Denenselbten und euch zu an-  
genehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfah-  
rung wohlgeneigt. Geben auff dem Chur-Fürstlichen  
Sächß. Schloß Ortenburg zu Budisün, den 21. Februar.  
1736.





